

## 1.52 REGLEMENT ÜBER DEN HILFSFONDS

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 29 lit. d und Art. 44 Abs. 2 der Gemeindeverfassung folgendes Reglement.

### **Art. 1 Entstehung und Finanzierung**

<sup>1</sup>Der Hilfsfonds wurde geäufnet durch Freizügigkeitsguthaben (angespartes Altersguthaben), die vor Inkrafttreten der Freizügigkeit bei einem Stellenwechsel nicht zur nächsten Pensionskasse transferiert werden konnten. Die Einlagen stammen aus Beiträgen der Gemeinde als Arbeitgeberin.

<sup>2</sup>Dem Fonds werden Zinsen auf dem vorhandenen Kapital gutgeschrieben.

<sup>3</sup>Für den Hilfsfonds wird eine separate Buchhaltung geführt. Er wird in der Bilanz der Gemeinde ausgewiesen.

### **Art. 2 Verwendungszweck**

<sup>1</sup>Die Mittel des Hilfsfonds können für folgende Massnahmen zu Gunsten aller von der Gemeinde angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verwendet werden:

- a) Vergünstigung der Prämien der Krankentaggeldversicherung (Anteil der Mitarbeitenden);
- b) Finanzierung der Mehrkosten von Überbrückungsrenten, sofern durch eine Rente Mehrkosten für die Gemeinde entstehen (Mutationsverlust).

<sup>2</sup>Für Mitglieder des Gemeindevorstandes können die Mittel des Hilfsfonds für die Prämienvergünstigung gemäss lit. a verwendet werden.

### **Art. 3 Zuständigkeit**

<sup>1</sup>Die Geschäftsleitung entscheidet über Fondsentnahmen im Rahmen ihrer Finanzkompetenzen. Der Entscheid wird schriftlich festgehalten.

<sup>2</sup>Fondsentnahmen, welche die Finanzkompetenz der Geschäftsleitung übersteigen, werden dem Gemeindevorstand zum Entscheid unterbreitet. Der Entscheid wird schriftlich festgehalten.

### **Art. 4 Kontrolle**

<sup>1</sup>Die Geschäftsleitung ist verantwortlich dafür, dass die Fondsmittel ausschliesslich dem Verwendungszweck dienen und dass die Fondsbewegungen jederzeit lückenlos nachgewiesen werden können. Die Rechnungsführung erfolgt durch die Finanzabteilung der Gemeinde.

<sup>2</sup>Der Geschäftsprüfungskommission obliegt die Überprüfung der Fonds. Sie hat im Laufe des Jahres die erforderlichen Kontrollen durchzuführen und ihren Bericht dem Gemeindevorstand einzureichen.

### **Art. 5 Auflösung**

Wenn die Gelder des Hilfsfonds aufgebraucht sind, wird der Fonds aufgelöst. Leistungen, welche über den Hilfsfonds finanziert werden, sind ab diesem Zeitpunkt über die Erfolgsrechnung abzuwickeln.

### **Art. 6 Erlass und Inkrafttreten**

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat am **xxxx** erlassen und tritt per sofort in Kraft.